

Textliche Festsetzungen	
Nr.	Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BaubB
1.	Art der baulichen Nutzung
1.1	Sensitige Sondergebiete (SO)
1.1.1	Im SO 1 ist ein Lebensmittelcenter von bis zu 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig.
1.1.2	Im SO 2 sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Bürgeservice, soziale Anlagen und Video-Porn-Shows sowie Bordelle und bordelartige Betriebe nicht zulässig.
1.2	Mischgebiet (M)
1.2.1	Im Mischgebiet sind Wohn-, Geschäftes- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsbetriebes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tannenhäuser zulässig.
1.3	In den SO 1 und 2 sind Vergnügungsstätten sowie Sex-Shows und Video-Porn-Shows sowie Bordelle und bordelartige Betriebe nicht zulässig.
1.4	In den SO 1 und 2 sind Vergnügungsstätten sowie Sex-Shows und Video-Porn-Shows sowie Bordelle und bordelartige Betriebe nicht zulässig.
1.5	Die Mischgebiete sind Viergeschossenhöhen, Spielhallen, Sex-Kinos und Video-Porn-Shows sowie Bordelle und bordelartige Betriebe nicht zulässig.
2.	Maß der baulichen Nutzung
2.1	Überbaubare Grundstücksfäche
2.2	Höhe baulicher Anlagen
2.3	Gründnerische Festsetzungen
3.	Begründung der Grundstücksfreiflächen
3.1	Innenhöfe der SO und dem M1 sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und zu erhalten. Die Grünfläche ist als gezeichnete oder freiwachsende Laubbardanziehung zu bemessen, der Artenliste unter Pkt. 3.3 anzugeben, Abprägung und durch gleichwertige Streucher zu ersetzen. Vorhandene Pflanzungen können angerechnet werden.
3.2	Begründung der Stellplätze
3.3	Je angelegene & Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer mittel- oder großstrahliger Laubbbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind als Hochstämme, Stammdurchm. 14-16 cm, entsprechend der Artenliste und Pkt. 3.3 in eine mind. 2 m <sup>2</sup> große Vegetationsfläche zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.
3.4	Zeilenhöfe als anzupflanzend festgesetzte Bäume sind ausnahmsweise in ihrem Standort verschiebar.
3.5	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
3.6	Es sind folgende Arten zu verwenden:
Ariennie Bäume	
Hainbuche	-Carpinus betulus
Spiatz-Ahorn	-Acer platanoides
Pflepane	-Platanus acerifolia
Gern. Esche	-Fraxinus excelsior

Textliche Festsetzungen	
Nr.	Ermächtigung
1.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaubB
1.1	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.1.1	§ 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.2	§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
1.2	§ 6 Abs. 1 BauNVO
1.2.1	§ 6 Abs. 2 BauNVO
1.2.2	§ 1 Abs. 9 BauNVO
1.3	§ 1 Abs. 9 BauNVO
1.4	§ 1 Abs. 9 BauNVO
1.5	§ 1 Abs. 9 BauNVO
2.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaubB
2.1	§ 19 Abs. 4 BauNVO
2.2	§ 18 Abs. 1, 2 BauNVO
2.3	§ 22 Abs. 2, 3 BauNVO
3.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BaubB i.V. mit § 87 Abs. 5 HBO
3.1	§ 9 (4) BaubB und § 81(1) Nr. 5 HBO
3.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BaubB
3.3	Zeilenhöfe als anzupflanzend festgesetzte Bäume sind ausnahmsweise in ihrem Standort verschiebar.
3.4	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
3.5	Es sind folgende Arten zu verwenden:
Ariennie Bäume	
Hainbuche	-Carpinus betulus
Spiatz-Ahorn	-Acer platanoides
Pflepane	-Platanus acerifolia
Gern. Esche	-Fraxinus excelsior

Verfahrenshinweise										
3.4	Die festgesetzten Anpflanzungen sollen innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude bzw. Bauvorhaben durchgelegt werden.									
3.5	Stellplätze sind wasserundurchlässig anzulegen.									
4.	Gestalterische Festsetzungen									
4.1	Werbeanlagen sind nur zulässig:									
	- Werbeanlagen am Ort der Leistung in Verbindung mit den Gebäuden unter Einbringung in das obige architektonisch gestalterische Erscheinungsbild;									
	- Werbeanlagen am Ort der Leistung auf dem überigen Grundstück bis zu einer maximalen Höhe von 8 m.									
	Unzulässig sind:									
	- Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselseitbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben									
	und die Anbringung an Bäumen, Bäschungen, Balkonen, Vordänen, j.d. Vorhängen, Fensterläden, Schnittsteinen und Türrahmen sowohl auf und über Dächern.									
	In den SO und im M1 sind ausschließlich Stoffdächer mit einer Neigung von 18°-45°, Putzdächer mit einer Neigung von 12°-28° oder Flachdächer zulässig.									
	4.2. Dachflächen mit weniger als 10° Neigung sind ebenso zu begrenzen, wie sie sich einem Gebäudeteil als nutzbare Freifläche zugordnen.									
	Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonneneinstrahlung ist zulässig. Die Anlagen sind in die Gesamtgestaltung zu integrieren.									
5.	Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umweltinwirkungen									
5.1	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Erneuerungsanlagen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betreibbare Feuerungsanlagen mit Brennwertumweltzeichen "Blauer Engel" genügend, sofern kein Anschluss an das Fernwärmennetz erfolgt.									
5.2	Im Gesamtbereich ist Anfeuerungsverkehr zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht zulässig.									
5.3	Durch die Gesamtumplanierung des öffentlichen Verkehrs wird die Gesamtumplanung des DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 im südwestlichen Plangebiet wesentlich übersichtlicher gestaltet. Die Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärmmissbraukern erfolgen auf Grundlage des § 9, Abs. 1 Nr. 24 des Bauges. Die Festsetzung stützt sich auf das Gutachten P08052 der GSA-Linburg GmbH.									
	Es werden folgende Schallschutzaufnahmen festgesetzt:									
	Für die Auslegung der passiven Schallschutzaufnahmen ist von folgenden Ausgangswerten auszugehen:									
	Erf. RW (Wohnräume / Büros) in dB									
	<table border="1"><thead><tr><th>Raum</th><th>Lärmpegelbereich</th><th>EG</th></tr></thead><tbody><tr><td>Erste Baureihe, Südwest-Fassade</td><td>V</td><td>45/40</td></tr><tr><td>Zweite Baureihe Südwest-Fassade</td><td>IV</td><td>40/35</td></tr></tbody></table>	Raum	Lärmpegelbereich	EG	Erste Baureihe, Südwest-Fassade	V	45/40	Zweite Baureihe Südwest-Fassade	IV	40/35
Raum	Lärmpegelbereich	EG								
Erste Baureihe, Südwest-Fassade	V	45/40								
Zweite Baureihe Südwest-Fassade	IV	40/35								
	Die sich ergebenden resultierenden Schalldämm-Maße für Fenster/Fensterkombinationen sind aus den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 zu entnehmen.									
	Keine Außenraumtemperaturen im Sinne der DIN 4109 sind Küchen, Bäder, Haarsalons, Läden und Flure. Für diese Räume bestehen keine Anforderungen.									
	Für die der Holländischen Straße abgewandten Fassaden (Nordost-Fassaden) kann der Lärmpegelbereich ohne besondere Nachteile um eine Stufe herabgesetzt werden. Abschirmende Wirkungen von Bauteilen der ersten Bauetage können für die zweite Bauteilung berücksichtigt werden. Hierzu ist ein nördlicher Nachweis zu erbringen.									
	Nach Möglichkeit sind in der Südwest-Fassade der ersten Bauteile keine Schlafräume und Kinderzimmer einzurichten. Ist dies aus planerischen Gründen unmöglich, sind für diese Räume schalldämmende Lüftungssysteme zu installieren (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmstreifen).									
	Hinweise									
	Die straßenbegleitenden Bäume in der Bunderstraße gehören zum Kultur- und Gartenkmal 7.000 Eichen. An diesen Bäumen sollen keine Veränderungen oder Belästigungen erfolgen.									



**STADT KASSEL**  
**documenta-Stadt**

### Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Nr. V/46 A**

### Ehemaliges KvG-Depot'

A.N.P.	Büro für Stadtentwicklung und Raumplanung
	Hessische Landesregierung - Brückmann
	Hessenallee 2
	3430 Kassel
	Tel.: 0511-70775-0
	Fax: 0511-70775-23

**Datum: 08.04.2009**

**Maßstab: 1:500**